



Allgemeine Schulpflicht

Mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September beginnt in Österreich die Schulpflicht, die neun Jahre umfasst.

Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe (= Grundstufe 1) bilden eine Einheit und werden als „**Schuleingangsphase**“ bezeichnet. Dies bedeutet, dass das Kind 2 oder 3 Jahre für diese Phase benötigen darf, ein Wechsel von einer Stufe zur anderen ist in beide Richtungen möglich. Die SchülerInnen der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe werden gemeinsam in einer Klasse nach dem jeweils gültigen Lehrplan von einer Klassenlehrerin unterrichtet.

Ein *Vorschulkind* ist

- *ein Kind, das schulpflichtig, aber noch nicht schulreif ist.* Es wird ab Schulbeginn mit den Kindern der 1. Schulstufe nach dem Lehrplan der Vorschule unterrichtet und erhält ein eigenes Zeugnis. Im Jahr darauf besucht es die 1. Schulstufe. Die Entscheidung zur „*Noch-nicht-Schulreife*“ kann vom Leiter/von der Leiterin der Schule unter möglicher Beiziehung eines schulärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens erfolgen.
- *ein Kind, das schulpflichtig ist, jedoch in der Schuleingangsphase (1. Schulstufe) wegen mangelnder Schulreife in die Vorschulstufe wechselt.* Es verbleibt im Klassenverband der 1. Schulstufe, wird nach dem Vorschullehrplan unterrichtet und besucht im folgenden Schuljahr die 1. Schulstufe.

Das Vorschuljahr wird in die allgemeine Schulpflicht eingerechnet.

Die **Grundstufe 2** umfasst die 3. und 4. Schulstufe.

Vorzeitige Aufnahme

Wenn das Kind zwischen 1. September und 1. März des darauffolgenden Jahres geboren ist, so können die Eltern um vorzeitige Aufnahme beim Direktor ansuchen. Der Schulleiter/die Schulleiterin stellt unter möglicher aber nicht zwingender Hinzuziehung eines schulärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens die Schulreife fest, nachdem ihm/ihr das Kind vorgestellt wurde. Dies unter der Annahme, dass das Kind ohne Überforderung dem Unterricht folgen wird können und es auch die soziale Reife schon erreicht hat.

Die vorzeitige Aufnahme kann bis zum 31. Dezember vom Schulleiter/von der Schulleiterin widerrufen werden, wenn sich in diesem Zeitraum herausgestellt hat, dass das Kind doch noch überfordert, also nicht schulreif ist.

Auch die Erziehungsberechtigten haben von sich aus das Recht, das Kind vom Besuch der 1. Schulstufe wieder abzumelden, weil es ja noch nicht schulpflichtig ist. Es besteht in diesem Fall auch keine Pflicht zum Besuch der Vorschulstufe, jedoch über Anmeldung der Eltern das Recht dazu. Dieser Besuch wird in die neunjährige Dauer der allgemeinen Schulpflicht nur dann eingerechnet, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.